

«Das Strafverfolgungs-
interesse überwiegt nicht
immer über den
Schutz der Privatsphäre»

Dominique Strebel, Jurist/Journalist

Bei Internetfahndungen nehmen die Medien eine Schlüsselrolle ein. Mit ihren Berichterstattungen und dem Verbreiten der Fotos von gesuchten Personen haben sie einen wesentlichen Anteil am Erfolg oder Misserfolg einer Internetfahndung. Aber ist das Verbreiten dieser Fotos überhaupt Aufgabe der Medien? Fanarbeit Schweiz sprach mit dem Medienexperten Dominique Strebel über die Rolle und die Aufgaben der Medien.

Herr Strebel, in den letzten Jahren wurden immer wieder Personen, die offenbar rund um Fussballspiele straffällig geworden sind, im Internet ausgeschrieben. Etliche Medien übernehmen diese Fahndungsbilder und veröffentlichen sie in Print oder Online-Plattformen. Ist es Aufgabe der Medien, diese Fahndungsaufgaben zu übernehmen?

Klar Nein. Medien sind zur Unabhängigkeit verpflichtet. Journalismus kann die Funktion als vierte Gewalt nur erfüllen, wenn er sich strikte getrennt von den drei andern Gewalten versteht. Das heisst: Es braucht



Unabhängigkeit und Kontrolle gerade gegenüber staatlicher Machtausübung. Polizei und Strafverfolger sind klassische Machtausüßer des Staates. Genau hier muss der Journalismus seine Unabhängigkeit wahren und seine Kontrollfunktion wahrnehmen.

Etwas provokativ: Sind die Medien die neuen Hilfssheriffs der Polizei?

Der Versuch, sie dafür einzuspannen, besteht. Doch wenn dem Journalisten Fahndungsbilder vorliegen, muss er sich fragen, ob das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung über das Interesse der einzelnen Person am Schutz ihrer Persönlichkeit überwiegt und welche Form der Publikation verhältnismässig ist. Nur bei überwiegendem öffentlichem Interesse und Verhältnismässigkeit darf der Journalist die Bilder überhaupt publizieren. Für einen solchen meist schweren Eingriff in die Privatsphäre genügt die alleinige Tatsache nicht, dass die Polizei die Bilder veröffentlicht hat. Den Studierenden versuche ich klar zu machen: «Glaubt nicht, dass das überwiegende öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit gegeben sind, nur weil eine staatliche Stelle ein Bild bringt oder einen Namen nennt. Das müsst ihr selbst und unabhängig von den Strafverfolgern beurteilen und einen Entscheid treffen. Bringt ihr die Bilder unverpixelt? Bringt ihr die Bilder verpixelt? Bringt ihr nur die Namen oder bringt ihr gar nichts?»

Wie definiert sich öffentliches Interesse aus medienethischer Sicht?

Wir sprechen von berechtigtem öffentlichem Interesse – im Unterschied etwa zu reiner Neugier der Öffentlichkeit. Häufig wird öffentliches Interesse missverstanden

als Interesse von vielen Menschen. Das öffentliche Interesse ist etwa da berechtigt, wo Journalisten Schaden abwenden helfen, wo sie Dysfunktionen des Staates benennen oder Stimmbürger informieren müssen, damit sie ihren Wählerwillen korrekt bilden können.

«Das Internet vergisst nicht» heisst es vielerorts. Noch heute kann man z.B. von der ersten Internetfahndung im Bereich Fussballfans im Jahre 2007 alle veröffentlichten Bilder auf der Plattform einer Onlinezeitung finden. Welche ethischen Überlegungen müssen sich Journalisten machen, um bei einem solchen Fall zu entscheiden, ob veröffentlicht wird oder nicht?

Journalisten müssen den Entscheid im Moment der Aktualität von der Interessenabwägung trennen, die sie fünf oder zehn Jahre später machen müssen. Das berechnete öffentliche Interesse nimmt mit der Zeit ab, ausser wenn jemand ein chronischer Straftäter ist, der wiederholt delinquent und deshalb das öffentliche Interesse immer wieder erneuert. Einer jungen Person, die sich z.B. einmal im Umfeld von Hooligans bewegte und von der deshalb Bilder publiziert wurden, soll mit einer solchen Fahndung nicht die Entwicklung und die Besserung verstellt werden. Das ist auch nicht im Sinne der Strafverfolgungsbehörden, die wollen ja auch resozialisieren. Wenn Medien aber jemanden durch Fotos dauerhaft stigmatisieren, zerstören sie diese Resozialisierungsbemühungen. Deshalb gibt es den Anspruch auf Recht auf Vergessen gestützt auf den Datenschutz und gestützt auf das Persönlichkeitsrecht.

Es wäre wichtig, dass Betroffene ihre An-

sprüche im Zusammenhang mit dem Recht auf Vergessen kennen.

Wer könnte diese Aufklärungsunterstützung leisten?

In der Pflicht sind Strafverfolgungsbehörden und Polizei, die mit ihrer Fahndung die Verletzung der Persönlichkeitsrechte mitverursachen. Sie haben eine Schadenminderungspflicht und müssen Medienschaffende und Betroffene informieren, dass Bilder nach erfolgreicher Fahndung oder nach einer bestimmten Zeit der erfolglosen Fahndung zu löschen sind. Aber auch die Fanarbeit könnte mit einem Infoblatt wichtige Impulse geben.

Werden solche medienethischen Diskussionen auf Redaktionen geführt, oder steht die Aussicht auf viele und schnelle Klicks im Vordergrund?

Ich war auf Redaktionen tätig, die mit diesen Themen verantwortlich umgingen. Die Studierenden erlebe ich als ethisch sehr bewusst, sie haben höhere ethische Ansprüche als viele Redaktionen. Sie leiden zum Teil auch darunter, dass sie in den Redaktionen zu einem Verhalten angehalten werden, hinter dem sie nicht stehen können. Boulevardmedien sind natürlich anfälliger für Persönlichkeitsverletzungen im Dienste der Klicks, doch auch viele klassische Medien tendieren im Zuge des Onlinejournalismus vermehrt zu Boulevard.

Ist es vertretbar, wenn Medien vorab die gesuchte Person bereits als Täter bezeichnet (Beispiel: «Ist das der Polizisten Prügler?» Nun werden erste Bilder vom Haupttäter veröffentlicht)? Wie sollten Medienschaffende damit umgehen, dass damit die Unschuldsvermutung ausgehe-

belt wird und eine Vorverurteilung stattfindet?

Man muss von mutmasslichen Tätern sprechen bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

Wo setzt das MAZ bei der Journalisten Ausbildung an? Wird hier ein ethisches Bewusstsein vermittelt?

Ja. Unsere Studierenden müssen vier Stunden Medienrecht und drei Stunden Medienethik belegen und werden in diesen Fächern geprüft. Es sind eliminatorische Prüfungen, also wer sie nicht besteht, erhält kein Diplom. Medienrecht und Medienethik sind ein Schwerpunkt der Ausbildung, wie auch die Justizberichterstattung.

Wie nachhaltig ist diese Vermittlung? Oder anders gefragt, welchen Stellenwert hat dieses Bewusstsein, wenn die Journalisten in ihren Redaktionen sitzen?

Das MAZ kann in diesen Fragen auf die Praxis in den Redaktionsstuben einwirken. Unsere Studierenden stellen in den Redaktionssitzungen kritische Fragen und können Entscheidungen ihrer Chefs oder Teams mit guten Argumenten herausfordern.

Aber wenn das Medium auf eine boulevardeske Berichterstattung setzt, dann wird es auch für die Journalisten schwierig sich durchzusetzen.

Klar, es gibt immer einen Chefentscheid. Wenn Individualethik und Organisationsethik in Konflikt geraten, empfehle ich den Journalisten, das Problem anzusprechen, die Diskussion zu führen und den Chef herauszufordern. Wenn der einzelne Journalist zum Schluss kommt, dass er nicht hinter dem Bericht stehen kann, soll er sich weigern, seinen Namen unter den Text zu setzen.

Wird diese Handlung den Journalisten auch zugestanden?

Dafür fehlt mir der Einblick in die Redaktionen. Aber wenn ein Journalist wiederholt zu dieser Massnahme greifen muss, sollte er sich fragen, ob er am richtigen Arbeitsplatz ist.

Welche Kriterien bei einer Internetfahndung müssten aus ihrer Sicht eingehalten werden? Respektive, wie sollten die Medien mit dem Thema Internetfahndung ihrer Meinung nach in Zukunft umgehen?

Medien müssen die Zulässigkeit der Fahndungsmittel unabhängig von den Strafverfolgern beurteilen: Ist die Publikation der unverbildeten Bilder wirklich das mildeste Mittel? Sind wirklich schon alle Möglichkeiten der Polizei ausgeschöpft? Ist die Gefahr für die Öffentlichkeit wirklich so gross, wenn der mutmassliche Täter nicht sofort gefasst wird? Das Strafverfolgungsinteresse alleine überwiegt nicht immer über den Schutz der Privatsphäre. Der Beschuldigte steht ja erst im Verdacht, eine Tat begangen zu haben. Für ihn gilt die Unschuldsvermutung.

Die Unschuldsvermutung wird aber bei einer Internetfahndung beeinträchtigt. Ja. Die Prangerwirkung der Bilder ist bereits strafähnlich. Auch wenn Bilder eindeutig zu zeigen scheinen, dass jemand eine Körperverletzung begangen hat, hat eben erst der Richter zu beurteilen, ob dies so war oder ob es allenfalls Rechtfertigungsgründe gibt, ob der mutmassliche Täter schuldig war, wie hoch das Strafmass angesichts des Vorsatzes des Beschuldigten sein soll etc. All dies kann man zum Zeitpunkt der Internetfahndung noch nicht beurteilen. Ich sehe nur den objektiven Tatbestand auf

den Bildern und kann den subjektiven Tatbestand nicht einschätzen. Im Extremfall helfe ich als Journalist mit einer Publikation eine Vorverurteilung zu verbreiten, obwohl am Schluss möglicherweise der Beschuldigte gar nicht verurteilt wird.

Worauf müssten die Medienschaffenden bei zukünftigen Internetfahndungen achten?

Medien müssen sich des Rechts auf Vergessen bewusst sein. Medien haben zudem gemäss Journalistenkodex eine Nachföhrpflicht: Wenn Sie über einen Verdacht, eine Fahndung berichtet haben, müssen sie auch über die weiteren Schritte des Verfahrens berichten: Also auch über eine Nichtanhandnahme oder eine Einstellung. Das passiert oft nicht. Medien müssen von sich aus die Bilder löschen, sobald die Fahndung erfolgreich und der mutmassliche Täter gefasst ist. Denn dann fällt ja das berechnigte öffentliche Interesse weg. Das wird heute leider noch zu wenig beachtet. Wenn man sich aktuell als Einzelperson nicht wehrt, geschieht nichts.

Und bei den Strafverfolgungsbehörden?

Die Polizei und die Strafverfolger müssen Medienschaffende darauf hinweisen, dass die Bilder zu löschen sind, sobald die Person der Strafverfolgung zugeführt ist. Darauf müssen sie von sich aus über ihre Kanäle aufmerksam machen.

Interview: Christian Wandeler

Dominique Strebel ist Jurist und Journalist. Er arbeitet als Studienleiter an der Schweizer Journalisten Schule (MAZ) und ist Co-Präsident des Schweizer Recherche-Netzwerkes investigativ.ch.